
Name, Vorname

14.05.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 078-StR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs September 2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Februar 2023 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift _____

Die von der Mandantin Martina Meister (im Folgenden: M) hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

✓ I. Die Revision richtet sich gegen ein Urteil der Strafammer und ist daher gem. § 333 StPO ^{Sachl. K.} zulässig.

✓ II. Die M ist als Beschuldigte gem. § 256 I StPO zur Einlegung der Revision berechtigt.

✓ III. Die M wurde durch das Landgericht Koblenz zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt und ist damit auch beschwert.

IV. M müsste die Revision gem. § 341 I StPO ordnungsgemäß eingeleitet haben. M legte die Revision am 20. 7. 2018 und damit gem. § 341 I StPO fristgemäß binnen einer Woche ab Verkündung des Urteils an

✓ 18.7.2018 en.

2

Fraglich ist, ob die Revisions-
einlegung auch ferngemäß erfolgte.

Gem. § 341 I StPO muss die Revision
bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten
wird, in Protokoll der Geschäftsstelle
oder schriftlich eingelegt werden.

Die M richten ihr handschriftlich
unterschriftbares Schreiben an das
Landgericht Koblenz und damit
an das für die Revisionschleierung
zuständige Gericht.

Das handschriftliche Schreiben weicht
auch die gem. § 341 I StPO
vorgeschriebene Form. Wie dies in
Umkehrschluss zur Revisionsbegründung
gem. § 345 II StPO ergibt, ist
eine Unterteilung durch den

✓ Verteidiger oder Rechtsanwalt gerade nicht
erforderlich.

V. Fraglich ist nun, ob die Revision
noch fristgemäß begründet werden
kann. Die entsprechende Begründungsfrist
beginnt gem. § 345 I 3 StPO mit
der Zustellung des Urteils, wenn
nicht das Urteil bei Ablauf

✓ der Enlegungsfrist bereits ab-³
gelaufen war.

Auswärtlich der Enlegungsfrist der
Herrn Rechtsanwalts Junke wurde
ihn des Urteil am 27.08.2018
zugestellt. Eine ab dem laufende
Monatsfrist wäre zum Geschäfts-
zeitpunkt (9.10.2018) bereits verstrichen.

Die Begründungsfrist beginnt ab
nur dann zu laufen, wenn das
Urteil ordnungsgemäß zugestellt
wurde. Dem könnte hier entgegen-
stehen, dass das Protokoll über
die Hauptverhandlung in Original
nur von Vorsitzenden Richter an
dandjurist unterzeichnet wurde.

✓ Gem. § 271 I 1 StPO ist das
Protokoll aber von dem Vorsitzenden
und dem Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle zu unterzeichnen, soweit
dieser in der Hauptverhandlung
anwesend war. An der Unterschrift
des Urkundsbeamten fehlt es hier.
Dieser wird auch nicht durch

durch die Bejlaubigung durch den
Urundsbeamten der Geschäftsstelle
ersicht. Mit dieser Bejlaubigung wird
lediglich zum Ausdruck gebracht, dass
die an die M. bzw. ihren
Vertreter verdeckte Abschrift mit
dem Protokoll mit dem Original
übereinstimmt. Die fälschliche Unterschrift
des Urundsbeamten wird dadurch
nicht nachgeholt.

Urk. will u.
Falschung Prot.

Gem. § 273 IV JPO darf aber
nur das fertigestellte Protokoll
zugestellt werden. Die hier erfolgte
vorherige Zustellung ist unwirksam
nach sich und die von der
Zustellung abhängigen Fristen nicht
in Gang. Damit liegt hier die
Revisionsbegründung noch nicht. Die
Revision kann daher noch
fristgemäß begründet werden.

IV. Die Revision ist zulässig.

3. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn ein Verfahrenshindernis (I.), ein absolutes Revisionsgrund (II.) oder ein relatives Revisionsgrund (III.), auf dem der Urteil beruht gegeben ist oder wenn eine solche Erfolg hat (IV.).

I. Ein Verfahrenshindernis könnte darin liegen, dass der Landgericht Kolonial sachlich untätend ist. Bei der sachlichen untätigkeit handelt es sich um eine Verfahrensvoraussetzung, die das Gericht ^{gen. § 6 StPO} in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen hat.

Vorliegend lag es aufgrund der Strafrahmens der in Rede stehenden Delikte und der fehlenden Vorstrafen der Nähe, dass der erforderliche Strafrahmen von vier Jahren für die untätigkeit des Landgerichts ^{gen. § 74 I 2 StGB} nicht erreicht wird. Anhaltspunkt für

als UU Bedeutung
d. Sache

des Vorliegen einer besonderen
Schutzbedürftigkeit iSd § 24 I 1 Nr. 3
GVG liegt nicht vor. Damit
wäre gem. § 24 I 1 Nr. 2, 25, 28 GVG
grundsätzlich das Amtsgericht
als Schöffengericht sachlich zuständig.

Aus § 263 StPO ergibt sich aber,
dass die Anklage bei einem höheren
Gericht unzulässig ist. Dieses darf
sich nicht für Unzuständigkeit erklären.

Die größere sachliche Zuständigkeit
schließt die jüngere mit ein. Zudem
sprechen die Prozessverantwortlichkeit
und Verfahrensbeschränkung gegen eine
Verweisung.

Anhaltspunkt für eine etwaige
Ausnahme von § 263 StPO für
den Fall, dass die Möglichkeit
dadurch willkürlich ihrem gesetzlichen
Richter entzogen wurde, bestehen
nicht.

Damit liegt kein Verfahrenshindernis
vor.

✓ Vergleich Dabstle? (-> 2013)

II.

1. Ein absoluter Revisionsgrund könnte sich hier gem. § 338 Nr. 1 StPO aus einer nicht verdriftsmäßigen Besetzung des Gerichts ergeben. In Betracht kommt hier ein Verstoß gegen § 76 II 4 GVG vorliegen. Grundsätzlich besteht die große Strafkammer gem. § 76 I 1 GVG aus drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. In dieser Besetzung tritt sie aber nur in den Fällen des § 76 II 3 GVG auf. Ein solcher Fall liegt hier zwar nicht vor. Gem. § 76 II 4 GVG beschließt die große Strafkammer eine Besetzung mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen.

Freigiebt ist bereits, ob eine Besetzung entgegen § 76 II 4 GVG zur Besetzung des absoluten Revisionsgerichts gem. § 338 Nr. 1 StPO führt. Im Übrigen könnte hier auch eine Präklusion gem.

§ 338 Nr. 1 StPO iVm § 222b StPO entgegenstehen.

Denn kann der Besetzungsbewand 8
nur innerhalb einer Woche nach
Ausstellung der Besetzungsmittel erfolgen.
Vorher wird der Beschluss über
die Besetzung der Güter der
N und ihren Verkäufern festgestellt.
Eine Forderung hat sie daraufhin
nicht erhoben. Mithin ist der
Besetzungsbewand präkludiert und
sie kann sich darauf in
der Revision nicht mehr
berufen.

2. In Betracht kommt aber das
Vorliegen der absoluten Revisionen-
grund eines gen. § 338 Nr. 6 StPO
durch Verletzung der Öffentlichkeits-
grundsätze gen. § 169 GVG.

Bei dem vollständigen Ausschluss der
Öffentlichkeit könnte gen. § 171b I, III
GVG ein rechtlicher Grund vorliegen
haben. Denn kann die Öffentlichkeit
ausgeschlossen werden, wenn schutzwürdige
Interessen eines Zweigs entgegen stehen.

Siehe hierzu
den Inhalt § 171b
StPO und
§ 171b I, III
StPO (zu § 338)
sind nicht abweisbar

Die Anforderungen dafür sind aber
hoch, da es sich bei dem

Offiziell ist Grundrecht um eine
 wertige und unverzichtbare Straf-
 prozessmaxime handelt.
 Man stellt die Meinung über ihre
 Krankheitsgeschichte in Detail befreit
 werden. Dabei handelt es sich
 um ihren schutzwürdigen persönlichen
 Lebensbereich, für den die Offenheit
 ausgeschlossen werden kann. Diese
 Ausschluss erreicht so viel auf
 die gesamte (erste) Vernehmung der
 Meinung und somit auch auf
 die Entscheidung über die Verurteilung
 und die Entlassung.

✓ Beschluss sprechen
 nach § 174

Problematisch ist aber, dass die
 Öffentlichkeit bei der späteren
 Vernehmung dieser Meinung ohne einen
 erneuten Beschluss unentgeltlich
 wurde. Dies stellt einen Verstoß
 gegen § 165 StPO dar. Stellt
 auf den vorherigen Beschluss
 zu verweisen hätte das Gericht
 bei dieser neuen Vernehmung
 erneut die Voraussetzungen des
 § 171 b StPO überprüfen und
 einen neuen Beschluss fassen müssen.

Hilft, aber eher
 Zweck: Was ist
 erneut Beschluss
 dann notwendig?



U. K. K. -
abgeschlossen

Demit liegen die Voraussetzungen der 10
§ 338 Nr. 6 JtPO vor.

III.

1. Im Rahmen der rechten Revision-
frage kennt an Vorstoß gegen
den unmittelbaren Grundrecht gen.
§ 250 JtPO bei der Vernehmung
des Herrn Meyer in Betracht.
Demnach sind Herrn Grundrechtler
persönlich zu vernehmen. Die Vernehmung
dieser nicht durch die Vernehmung
des Protokoll nicht werden.
Die oral der Tage nicht mehr
erinnern kann, wurde das Protokoll
siehe Vernehmung der M. zu

Uss-Zwischen, dass
überhaupt formel.
"Vernehmung" der Angekl.
weil nach Prot. es
mit "verlesen" würde

bedeutsamste verlesen. Dies konnte
im Ausnahmefall gen. § 233 I JtPO
zulässig sein. Diese Vernehmung zur
bedeutsamste Vernehmung darf ^{oral} aber nur

das gilt so verlesen
wird das Ges. ist,
da es nicht im Prot.
über Vernehmung der
Tage ~~bedeutet~~. Das hier
wird (M. von Vernehmung
beamtet)

auf einen Teil des Protokolls
betreffen. Ihre wurde aber das
gesamte Protokoll einfach verlesen

Der Herr Meyer teilte daraufhin
mit, dass dies so stimmen würde,

da es den Inhalt so protokolliert
heißt. Er kam über den Inhalt

Freiwillig; die
beim Prot. selbst
an Leser persönlich
spricht auch: Vernehmung Prot. : Vernehmung Herr M.

denit nicht zu eigen machen. 11
Nehmer geht es aufgrund der
Protokollierung von der ~~Recht~~
Richtigkeit der Aussage aus.
Bei dieser Aussage handelt
es sich nicht um eine
Wiederholung der eigenen Wahrnehmung
durch den Zeugen.

o. unklar:
dieses darüber
gehandelt wird

Die Aussage bzw. Protokollierung
darf wegen Verstößen gegen
§§ 250, 253 StPO nicht verwertet
werden.

Der der Inhalt auf dieser
Aussage beruht ergibt sich
ausdrücklich aus der Basis-
würdigung im Urteil.

2. Ein Verstoß relative Zeugens-
grund konnte sich aus einem
Verstoß gegen § 243 II StPO
ergeben. Vorher wurde die M
bereits bei der Verhandlung zu
ihren persönlichen Wohlmüssen
verpflichtet zu ihren beruflichen
Wiederlegen befreit.

In dem Zusammenhang möchte ich
die M auch Angelegenheiten für
Schuld- und Strafrecht.

Da die M ~~ist~~ nach
Belehrung über ihre Ausschreibungs-
zu einem späteren Zeitpunkt die
Entscheidung vorbehalten, dafür diese
Vorteile - auf Nachfrage und
bei Bedarf - zurückzugeben
nicht bewertet werden.

Da das Urteil auf diesen
Angabe der M beruht,
ergibt sich aus der Beweis-
würdigung.

IV.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Feststellung des Inhalts des Schuldspond freigeht.

1. "Fall 1:"

e) Indem M das Geld in Höhe von 200 € ^{aus der} ^{den} ^{Hand} ^{entnahm}, kann sie sich wegen Diebstahls in besonderem schweren Fall gem. §§ 242 I, 243 I. 2 Nr. 2 StGB schuldig gemacht haben.

Bei dem Geld handelt es sich um eine für M fremde bewegliche Sache.

~~M müsste den Gewahrsam des typischerweise an dem Geld gebunden haben.~~

M müsste das Geld weggenommen haben. Wechselt die Bruch fremden und die Begründung reicht nicht notwendigerweise Täterverwehren Gewahrsams. Dem Gewahrsamsbruch könnte hier entgegenstehen, dass M sich mit dem Willen des typischerweise in der Wohnung aufhält und damit möglicherweise auch ~~se~~ eigenen Gewahrsam über die ~~Hand~~ das Geld ausübt. Vor allem aufgrund der Tatsache dass der typischerweise Müller

des Geld in einem vorclassischen
Satz aufbewahrt ergibt sich dass
die M, wenn überhaupt un-
geordneten Gewahrsam an dem
Geld hatte. Damit hat sie
durch ihre Entnahme des Geldes
den Übergang mehr Gewahrsam
gebrochen und der Spekulation
durch den Verlust des Geldes
in ihrer Handlung neuen
Gewahrsam in Form eines

✓
✓
Gewahrsamsenkung begründet. Dies wo
nicht von einer Einverständniss der
M hergeleitet werden kann.

✓
vorsätzlich und mit der
erforderlichen Freijungsberecht.
M handelt rechtswidrig und schuldhaft.
In dem sie das Geld aus
den abgeschlossenen Satz erhebt,
reißt sie auch die Voraussetzungen
eines beendeten schweren Falls

gen. § 243 I 2 Nr. 2 StGB.
Unschuldig ist, dass sie dabei
den nötigen Schutz verwahrt,
weil sie dem nicht
bekannt war.

Freiwillig ist, ob M davor die
Zurücklegung des Geldes gen.
§ 24 I 1 StGB strafbefreiend
von Versuch zurück zu rechnen ist.

Dagegen spricht aber bereits, dass
der Diebstahl bereits vollendet
ist. Seit der Wegnahme des
Geldes und bereits zwei Tage
vergangen. Zudem handelte sie
dabei nicht freiwillig, ~~aus~~
sondern weil der typische
den Diebstahl entdeckt hatte
und diesen bei der
Polizei anzeigen wollte.

Die Voraussetzungen des § 24 StGB
liegen nicht vor sodass c) keine
Strafentzugs bedürftig.

M hat sie gen. §§ 242 I, 243 I 2
Nr. 2 StGB schuldig gemacht.

b) Indem M aus die twynisse
 entwickelt und nimmern hat sie
 sie aus des betrihter wegen
 einer Diebstehr gen. § 242 I,
 243 I 2 Nr. 2 StGB schuldig
 gemacht.

Ja, als mit Festst.
 handelt sie mit
 ein. Rechts. Willk.
 die für kein
 Schälzung willk.

Sie handelt aus dabei mit
 twynigungsbereich Melt erfahreltel was
 dafür dass sie bereits zu dieser
 Zeitpunkt eine Gebrauchsbriet
 hatte.

c) Die M hat sie wegen
~~Diebstehr~~ § 242 I, 243 I 2 Nr. 2 StGB
 schuldig gemacht. Sie handelt dabei
 mit einem einheitlichen Stellwillen,
 sodass es sie nicht
 in zwei getrennte Delikte handelt

2. "Fall 2"

aus zu
Zeigern zu
mü. P. (→ insoweit
P. 20 - mit
"Abschiffen"

e) Indem M die Apprehensionsurkunde
des Herrn Müller abänderte und ihren
eigenen Namen eintrug, konnte sie
sich gem. § 267 I Nr. 1 StGB
schuldig gemacht haben.

Sie hat dadurch eine unechte
Urkunde hergestellt. Es handelt sich
hier um eine Fotokopie,
dabei handelt es sich aber

um eine Urkunde, weil sie noch
außer als Reproduktion wirkt.
Die Urkunde ist unecht, weil
sie in ihrer signifikanten Gestalt
nicht von angerechneten Mustern
herstammt.

M handelt dabei auch vorsätzlich.
Auch die erforderliche Täuschungsschritt
ist gegeben. Aufgrund der Gestalt
kann man sich vorstellen, dass die
M wollte, dass die Urkunde
von Dritten als echte
Urkunde betrachtet wird.

Ein gewobenermaßen Handeln gem.
§ 267 III 2 Nr. 1 StGB kann zu
diesem Zeitpunkt des Herstellens
nicht angenommen werden, weil
M zu diesem Zeitpunkt

2011. Wie falsch
falsch: genau wenn
sie weiß, dass als
Reproduktion
erschaffen, ist es
kein Urk. P.

Delikt: auch Täuschung
hatte sie ein
Ziel, genau ein
Absicht, die Urkunde
zu verwenden

nach keine Gebrauchsberechtigt hatte. 18
↳ er nicht für Durchleitung!

Satz: a-a-
Fall 3

b) Indem M die Unterlagen für ihre Bewerbung bei verschiedenen Krankenhäusern verwendet, hat sie sich gem. § 267 I Ver. 3, III 2 Nr. 1 StGB wegen d. Urkundenfälschung in besonders schweren Fall schuldig gemacht.

(ja, an dieser
weise hätte
wohl ein Urteil)

Die Gewerbetätigkeit ergibt sich hier daraus, dass die M damit eine Anstellung erreichen wollte, um zusätzliches Einkommen in nicht unbeträchtlicher Höhe zu erhalten.

c) Die Vorschriften des Urkundenfälschung stehen gem. § 53 StGB in Tarnlichkeit bestehender, weil M zum Zeitpunkt

der Herstellung der Urkunde

der Herstellung der Urkunde noch keinen Vorsatz hatte, diese auch zu gebrauchen.

d) Mangels Beweislage der Anzeigenerstattung hat sich M nicht gem. § 303 I StGB schuldig gemacht.

3. "Fall 3"

15

Indem die M aufgrund der von
Mr vorgelegten Unterlagen bei in
Katholischen Klinikum Koblenz als
Assistententm angestellt wurde,
kam die viel wegen Betrugs
M besonders schweren Fall
gr. § 263 I, III 2 Nr. 1 StGB
schuldig gerichtet haben.

Durch die Folgen der gefälschten
Zeugnisse und der Approbations-
urkunde täuscht die Personal-
leitung der Klinik über ihre
Befähigung zur Ausübung der
Stelle als Assistententm. Die
Personalleitung ging von der
Richtigkeit dieser Unterlagen aus
und unterlag somit einem Irrtum.

Die erforderliche Vermögensverfügung
erfolgt durch die Einstellung der
M durch die Personalleitung,
wodurch dieser ein Anspruch auf
die Zahlung von Gehalt entsteht.
Diese Vermögensverfügung erfolgt
durch die Personalleitung, die
in Bezug der geschädigten Klinikum
steht.

Wahrung des in den Verträgen - 20
selbst gegeben sein. Diese besteht
WU darin, dass das Klinikum
für die Befähigung der M keine
angemessene Gegenleistung in Form
ihre Arbeitsleistung erhält. Die
M ist nach der Approbation aufste-
hende die Arbeitsleistung der
gesetzlichen Anforderungen entsprechen-
de zu erfüllen.

Unstimmigkeiten (j 134 BGB) an Rückstellungen-
anspruch sein M besteht. Diese
Anspruch ist aufgrund der
Vertragslosigkeit der M vorer.
Den Schaden steht auch nicht
aufgrund, dass das Klinikum aufgrund
des unvollständigen Arbeitsvertrags

M handelt verschieben und
mit Bereicherungsrecht.

Die auch die Beweisnotwendigkeit
liegt vor (s.o.).

4. „Fall 4“:

21

Inden M en Attest zur
Arbeitsunfähigkeit bei ihren bisherigen
Arbeitgeber erreicht, hat sie
dies nicht gem. § 163 I StGB
schuldig gemacht.

Es fehlt bereits an einer
Täuschung. M wurde das Attest
andernorts aufgrund ihrer
tatsächlichen bestehenden Rückenprobleme
ausgestellt. Sie ist somit
tatsächlich arbeitsunfähig.

Für anderweitige Täuschungshandlungen
gegenüber ihren alten Arbeitgeber
kann es an Feststellungen im
Urteil.

5. "Fall S + 6"

Indem M bei zwei Blindenpucher
assaultete, kann sie viel weniger
gefährlicher Körperverletzung sein.

§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB
Schlag gerechtfertigt haben.

Durch den Eingriff durch M
liegt eine körperliche Misshandlung
des Patienten vor. Die Bandage
wird aufgeschnitten und später
verwirrt. Zum Schutz der Selbstbestimmung
des Patienten erfolgt bei einem
rechtlich notwendigen und nach
den Regeln der ärztlichen Kunst
durchgeführten Eingriff nicht
bereits der Totbestand.

aus insoweit Punkte
nach Beding von
ärztlich durchgeführten
Wesel

Bei den Skalpellen handelt
es sich um ein gefährliches
Werkzeug id § 224 I Nr. 2 StGB.

M handelt auch verschuldet.

Der Eingriff kann aber wegen
einer Einwilligung des Patienten
gerechtfertigt sein.

Eine wirksame Einwilligung setzt
aber entgegen, dass die betreu

Perikla davon ausgehen, dass 73
sie von einer tatsächlichen und
ordnungsgemäß ausgeübten Ärztin
operiert werden. Sie unterliegen durch
diese fanklinische Täuschung jedoch
M einem Willensmangel. Die
Einwilligung ist damit unwirksam.

Die Voraussetzungen der hypothetischen
oder mutmaßlichen Einwilligung
liegen nicht vor.

Für einen ~~Arzt~~ rechtfertigenden
Notstand aufgrund einer
etwaigen ~~Lebens~~ ~~bedrohlichen~~ und
etwas lebensbedrohlichen Situation
für die Perikla gibt
es keine Feststellungen im
Urteil.

Damit ist die Handlung der
M nicht gerechtfertigt.

In Rahmen der Schuld kennt
an schuldverschulden Kubetro-
ttum in Betracht. M sind
daran aus, dass ihre Handlungen
von der Einwilligung der
Perikla umfasst gewesen sei.

Teilig,
Aber auch
von Gleitbahn-
faller als
Naher
abgrenzen

Felher m n sie abu die
Rechtswidrigkeit Ther Ther.
Dressu Irren wer für sie
abu in Anbetracht ihrer
medizinischen Kenntnisse durch
ihren ärztlichen Beruf und ihr
nicht abgewandtes Studium
vermeidbar.

Es hätte ihr einleuchten können
und mitosen, dass die Techniken
nur mit einem Eingriff durch
diese Kraft Berufs befähigte
Personen anzuwenden sind.

In Betracht kommt hier abu
ein mehr schwerer Fall
gen. § 224 I StGB.
Dafür spricht, dass die M
den Eingriff ~~und~~ nach den
Regeln der ärztlichen Kunst
durchgeführt hat. Dieser Eingriff
war auch medizinisch not-
wendig und führte daher in
Ergebnis zur Verbesserung
des gesundheitlichen Zustandes
der Patienten. Zudem
verfügte die M durch

ist fest abgeklammert stehen ist
der Medizin und ihre
Tätigkeit als Pflanz
rechtlich fernmisch.
Demit liegen ausreißend Anhalt-
punkt für eine minder schweren
Fall vor.

6. im Ergebnis hat sich
M gem. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 2 StGB,
§ 267 I var. 1 StGB, § 267 I var. 3,
StGB, § 263 I, III 2 StGB
und §§ 23 I, 224 I Nr. 2 StGB
in einer minder schweren
Fall schuldig gemacht. Die

Delikte sollen jeweils
in Tateinheit beahndelt werden.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Der M ist dazu zu verur,
 die Revision weiterzuführen weil
 die Revision für sie zu
 begründen. Es wurden mehrere
 Revisionsgründe ~~gegen~~ festgestellt, die
 für diesen Erfolg der Revision
 sprechen.
 Zwar hat der Senat in
 Rahmen der Strafzumessung
 nicht den bürgerlich schweren
 Fall abzuwägen. gen. § 358 II
~~gen. § 358~~
 Wegen des Verdeckungsverbot
 kann aber eine Verdeckung
 in Hinblick auf die Rechtsfolgen
 der FZ für M nicht
 in Betracht, da nur sie Revision
 angelegt hat.

D. Revisionsantrag

Es wird beantragt, das Urteil
 der 3. Großen Strafkammer der
 Landgerichts Koblenz 13 KLS 2050
 Jo 3548/17) mit den Feststellungen
 aufzuheben und einer anderen
 Kammer des Landgerichts
 Koblenz zur Neuverhandlung
 zuweisen.

- Ende der Bezeichnung -

Wagt sich schon Klärung? Die sind recht
Probleme noch vorhanden sind, überwiegend
überprüft. Vor allem die P-fy der Sachlage
ist schon gelügt?
Werde kontrolliert.

- Bei U-fos war in A-Uier of Tuberk f. Diabolal
(2013) U-föly zu Hilfe gewesen.
- Bei P-fy a J267 ist P-fy d. U-föly also
obligatorisch. Kurze bitte was. da Befahren ist
als Funktionär? unterschiedlich weil muss
Ziele über die, die Verhandlungen für TB
geordnet ist („zu Täuschung in Behandlung...“)

Amt a. Ed. Benz

14 P-7k